SGK
SSODF

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR KIEFERORTHOPÄDIE
SOCIÉTÉ SUISSE D'ORTHOPÉDIE DENTO-FACIALE
SOCIETÀ SVIZZERA DI ORTOPEDIA DENTO-FACCIALE
SWISS ORTHODONTIC SOCIETY

www.swissortho.ch

Statuten
Statuts

Statuten

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Kieferorthopädie (SGK)

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen «Schweizerische Gesellschaft für Kieferorthopädie» SGK besteht eine Gesellschaft im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich beim Sekretariat, soweit nichts anderes vom Vorstand beschlossen wird.

II. Zweck

Art. 2 Die Gesellschaft fördert die Kieferorthopädie in Öffentlichkeit, Praxis, Klinik, Lehre und Forschung. Sie führt jährlich eine Mitgliederversammlung und in der Regel eine Fachtagung zur Fortbildung der Mitglieder durch.

Die Gesellschaft vertritt die Interessen ihrer Mitglieder nach aussen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Die Gesellschaft kennt folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Aktivmitglieder «Fachzahnärzte[1] für Kieferorthopädie»
3. Juniormitglieder
4. Freimitglieder
5. Ausserordentliche Mitglieder
6. Ehrenmitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder sind Zahnärztinnen und Zahnärzte, die ihren Beruf in der Schweiz ausüben und der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft SSO angehören, jedoch nicht «Fachzahnarzt für Kieferorthopädie» sind.

Aktivmitglieder «Fachzahnärzte für Kieferorthopädie» sind Zahnärztinnen und Zahnärzte, die ihren Beruf in der Schweiz ausüben, der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft SSO angehören und im Besitze des Titels «Fachzahnarzt für Kieferorthopädie» sind.

[1] Im gesamten Dokument ist bei Verwendung der männlichen Form die weibliche stets mitgemeint.

Art. 5 Juniormitglieder sind Zahnärztinnen und Zahnärzte, die ihren Beruf unselbständig in einem strukturierten Weiterbildungsprogramm für Kieferorthopädie ausüben und der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft SSO angehören. Juniormitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Art 6 Freimitglieder sind Zahnärztinnen und Zahnärzte, welche die Voraussetzungen für die Aktivmitgliedschaft wegen ihrer Berufsaufgabe nicht mehr erfüllen.

Die Ernennung zum Freimitglied erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand.

Art. 7 Ausserordentliche Mitglieder sind Zahnärztinnen und Zahnärzte, die ihre berufliche Tätigkeit nicht in der Schweiz ausüben, sowie weitere natürliche Personen, welche die Ziele der Gesellschaft unterstützen wollen.

Art. 8 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Zahnmedizin, insbesondere die Kieferorthopädie oder die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben.

Art. 9 Die Aufnahme als Aktivmitglied oder ausserordentliches Mitglied setzt ein schriftliches Gesuch an den Präsidenten der Gesellschaft voraus. Dem Gesuch sind zwei Erklärungen von Paten, die Aktivmitglieder

«Fachzahnärzte für Kieferorthopädie» der Gesellschaft sind, beizulegen, welche dieses Gesuch unterstützen. Zudem ist ein Nachweis beizulegen, dass der Aufnahmekandidat vorgängig mindestens einmal als Gast an einer Jahrestagung der SGK teilgenommen hat.

Die Aufnahme als Juniormitglied setzt ein schriftliches Gesuch an den Präsidenten der Gesellschaft voraus. Der Nachweis der Teilnahme an einer Jahrestagung sowie die Erklärungen von zwei Paten sind erst beim späteren Übertritt vom Juniormitglied zum Aktivmitglied oder zum ausserordentlichen Mitglied beizubringen.

Die Namen der Gesuchsteller werden in der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeführt. Die Aufnahme in die Gesellschaft erfolgt in der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Es bedarf hierzu eines Mehrs von 2/3 der Stimmenden. Die Gesuchsteller haben an der Jahresversammlung, an welcher ihr Aufnahmegesuch behandelt wird, persönlich teilzunehmen.[2]

Ein allfälliger ablehnender Entscheid muss gegenüber dem Gesuchsteller nicht begründet werden.

[2] Änderung gemäss SGK-Beschluss vom 31.10.2024

Art. 10 Das Stimm- und Wahlrecht in der Gesellschaft steht den Aktiv-, Junior und Ehrenmitgliedern zu.

Das Stimm- und Wahlrecht in Belangen, welche ausschliesslich die Spezialisierung zum Fachzahnarzt in Kieferorthopädie betreffen, steht nur den Aktivmitgliedern «Fachzahnärzte für Kieferorthopädie» zu. In diese Kategorie fallen z.B. die Wahlen der Prüfungskommission, der Weiterbildungskommission, der Erlass der die Prüfung betreffenden Reglemente oder auch das Durchführen einer ausschliesslich durch die Fachzahnärzte in Kieferorthopädie finanzierten Werbekampagne.

Art. 11 Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft berechtigt nicht, den Titel eines «Fachzahnarztes für Kieferorthopädie» zu führen. Voraussetzung zur Führung des Titels als «Fachzahnarzt für Kieferorthopädie» ist der Eintrag im Medizinalberuferegister.

Ist das Mitglied in diesem Register eingetragen und entscheidet sich, seinen Fachzahnarzttitel zu verwenden, verpflichtet es sich, das Herkunftsland des Titels mit aufzuführen.

Art. 12 Ein Mitglied kann unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft austreten. Ein diesbezügliches Gesuch ist mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu richten.

Ein Austritt wird jedenfalls erst wirksam, wenn das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erfüllt hat.

Art. 13 Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen auch nach einer Mahnfrist von 30 Tagen nicht nachgekommen ist, aus der Gesellschaft auszuschliessen.

Art. 14 Bei groben Verstössen gegen die Pflichten des Standes ist die Mitgliederversammlung berechtigt, Mitglieder aus der Gesellschaft auszuschliessen. Ein entsprechender Antrag ist unter Angabe des Namens des betreffenden Mitgliedes in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen. Dem betroffenen Mitglied ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Für den Ausschluss bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist nicht verpflichtet, dem Ausgeschlossenen die Gründe für seinen Ausschluss bekanntzugeben.

IV. Finanzen

Art. 15 Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

Zusätzlich zum Mitgliederbeitrag kann die Mitgliederversammlung projektbezogene Zusatzbeiträge beschliessen.[3]

Für Werbemassnahmen, welche ausschliesslich die «Fachzahnärzte für Kieferorthopädie» betreffen, können die Aktivmitglieder «Fachzahnärzte für Kieferorthopädie» eine Sonderfinanzierung durch nur bei dieser Mitgliederkategorie zu erhebende Zusatzbeiträge beschliessen.

Mitglieder, die als Aktivmitglied oder als ausserordentliches Mitglied in die Gesellschaft aufgenommen werden oder die vom Juniormitglied in eine dieser Mitgliederkategorien übertreten, haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die Tagungsgebühr für wissenschaftliche Fortbildungstagungen wird durch den Vorstand festgelegt.

Für die Verpflichtungen der Gesellschaft haftet einzig das Gesellschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft steht dem ausscheidenden Mitglied kein Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen zu.

[3] Änderung gemäss SGK-Beschluss vom 30.10.2025

V. Organe

Art. 16 Die Gesellschaft kennt folgende Organe:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Prüfungskommission
d) die Weiterbildungskommission
e) die Kommission für Versicherungsfragen
f) die Begutachtungskommission SGK
g) die Revisionsstelle[4]
h) das Sekretariat

Art. 17 Die Mitgliederversammlung ist legislatives und oberstes Organ der Gesellschaft.

Die Mitgliederversammlung ist namentlich zuständig für:

a) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes mit Ausnahme des Sekretärs
b) Wahl der Kommission für Versicherungsfragen
c) Wahl der Rechnungsrevisoren
d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
f) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Décharge der verantwortlichen Organe
g) Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr

[4] Änderung gemäss SGK-Beschluss vom 30.10.2025

h) Erhebung von projektbezogenen Zusatzbeiträgen[5]
i) Änderung der Statuten
j) Auflösung der Gesellschaft

Die Aktivmitglieder «Fachzahnärzte für Kieferorthopädie» in der Mitgliederversammlung sind zuständig für Entscheide in Belangen, welche ausschliesslich die Spezialisierung zum Fachzahnarzt in Kieferorthopädie betreffen, namentlich:

a) Wahl der Prüfungskommission
b) Wahl der von Seiten der SGK bestimmten Mitglieder der Weiterbildungskommission
c) Entgegennahme des Berichtes der Prüfungskommission
d) Entgegennahme des Berichtes der Weiterbildungskommission
e) Festsetzung von Zusatzbeiträgen gemäss Art. 15 Abs. 2 der Statuten

Anträge von Mitgliedern und vom Vorstand sowie Aufnahmegesuche sind spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen und den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

[5] Änderung gemäss SGK-Beschluss vom 30.10.2025

Art. 18 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen werden durch:

a) den Vorstand
b) schriftlichen Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder.

Wird der Antrag von den Mitgliedern gestellt, so hat der Vorstand innert zwei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

Art. 19 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geführt.

Wahlen und Beschlüsse, soweit nicht vom Gesetz oder diesen Statuten anders geregelt, erfolgen in offener Abstimmung; es gilt das absolute Mehr.

Beantragen mindestens fünf Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung, so ist diese entsprechend schriftlich durchzuführen.

Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht ausüben. Stellvertretung ist unzulässig.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist den Mitgliedern zuzustellen.

Nur zu solchen Geschäften, die fristgerecht traktandiert und den Mitgliedern entsprechend mitgeteilt wurden, können verbindliche Beschlüsse gefasst werden.

Art. 20 Der Vorstand ist das exekutive Organ der Gesellschaft. Ihm obliegen alle Geschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere erlässt der Vorstand auch ausführende Reglemente zu diesen Statuten.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Präsidenten der Prüfungskommission, einem Mitglied der Weiterbildungskommission[6] und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt in der Mitgliederversammlung vor den übrigen Vorstandsmitgliedern. Wird das absolute Mehr im ersten Wahlgang nicht erreicht, so finden die folgenden Wahlgänge schriftlich statt. Ab drittem Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar, der Präsident nur ein einziges Mal in diesem Amt (max. sechs Jahre).

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. In

[6] Änderung gemäss SGK-Beschluss vom 30.10.2025

dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen. Sie bedürfen diesfalls einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 zur Annahme. Derartig getroffene Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen. Rechtlich verbindlich wird die Gesellschaft durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

Ein Vorstandsmitglied, aktiver «Fachzahnarzt für Kieferorthopädie (CH)» vertritt die «Fachzahnärzte für Kieferorthopädie» nach aussen, namentlich in den internationalen Vereinigungen der Kieferorthopädie-Spezialisten.

Art. 21 Der Vorstand bestimmt auf Vorschlag der Prüfungskommission deren Präsidenten, der Inhaber des Titels «Fachzahnarzt für Kieferorthopädie (CH)» sein muss.

Der Vorstand trifft sich jährlich mindestens einmal mit der Prüfungskommission zur fachlichen Aussprache.

Der Vorstand kann zeitlich begrenzt wirkende Sonderkommissionen bestellen.

Der Vorstand wählt den Sekretär und erlässt dessen Pflichtenheft. Der Sekretär nimmt an den Vorstandssitzungen sowie an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.[7]

Art. 21a Die Prüfungskommission umfasst maximal 20 Mitglieder, wobei bei deren Wahl auf die Absolventen an den verschiedenen schweizerischen Hochschulen, die sprachliche und regionale Verteilung Rücksicht zu nehmen ist.

Die Prüfungskommission kann Unterausschüsse bestellen, wobei in diesen jeweils ein «Fachzahnarzt für Kieferorthopädie» den Vorsitz zu übernehmen hat.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Prüfungskommission wird präsidiert von einem «Fachzahnarzt für Kieferorthopädie», der auf Vorschlag der Kommission vom Vorstand gewählt wird.

Der Prüfungskommission obliegt die Begutachtung für den Erwerb des Titels «Fachzahnarzt für Kieferorthopädie», entsprechend der Weiterbildungsordnung und den weiteren Reglementen des Büros für zahnmedizinische Weiterbildung.

[7] Änderung gemäss SGK-Beschluss vom 30.10.2025

Die Anerkennung ausländischer Fachzahnarzttitel erfolgt durch das Bundesamt für Gesundheit; sie ist für die SGK/SSODF verbindlich.

Art. 21b Die Weiterbildungskommission umfasst maximal vier Mitglieder. Zwei werden von der SGK/SSODF gewählt, wobei sie eine Privatpraxis führen müssen und mindestens eines von ihnen auch Vorstandsmitglied der SGK/SSODF sein muss. Zwei werden direkt von den Universitäten bestimmt.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Weiterbildungskommission beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Weiterbildungskommission wird präsidiert von einem «Fachzahnarzt für Kieferorthopädie», der auf Vorschlag der Kommission vom Vorstand gewählt wird.

Der Weiterbildungskommission obliegt die Festlegung des Weiterbildungsprogramms zur Erlangung des Titels «Fachzahnarzt für Kieferorthopädie», die Erarbeitung der entsprechenden Reglemente und Weisungen zu Handen des Vorstandes sowie die Organisation der externen Evaluation der Weiterbildung.

Art. 21c Die Kommission für Versicherungsfragen umfasst maximal sechs Mitglieder, wobei bei deren Wahl auf die Absolventen an den verschiedenen Hochschulen, die sprachliche und regionale Verteilung Rücksicht zu nehmen ist.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Kommission für Versicherungsfragen beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Kommission für Versicherungsfragen wird in der Regel präsidiert von einem «Fachzahnarzt für Kieferorthopädie (CH)», der vom Vorstand auf Vorschlag der Kommission gewählt wird.

Die Kommission für Versicherungsfragen informiert sich zu allen Fragen, die kieferorthopädische Tätigkeit betreffen im Bereich der Invalidenversicherung und aller andern Versicherungen, die Leistungen aus dem Gebiet der Kieferorthopädie vergüten.

Die Kommission für Versicherungsfragen arbeitet in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien der SSO, besonders mit deren Beauftragten für Fragen der eidgenössischen Invalidenversicherung.

Die Kommission für Versicherungsfragen vertritt die Interessen der SGK-Mitglieder in den relevanten Gremien. Sie berichtet regelmässig dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

Art. 21d Die Begutachtungskommission SGK besteht aus drei Mitgliedern, welche vom Vorstand gewählt werden. Als Mitglieder der Begutachtungskommission SGK sind nur Aktivmitglieder Fachzahnärzte für Kieferorthopädie (CH) wählbar.
Die Amtsdauer der Mitglieder der Begutachtungskommission SGK beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Mitglieder der Begutachtungskommission SGK wählen aus ihrer Mitte einen Obmann.

Der Begutachtungskommission SGK obliegt die Überprüfung von in der Schweiz durchgeführten kieferorthopädischen Arbeiten. Zudem stehen die Mitglieder der Begutachtungskommission SGK den Zahnärztlichen Begutachtungskommissionen der kantonalen Sektionen der SSO als Fachexperten zur Verfügung.

Mitglieder der SGK/SSODF sind verpflichtet, sich dem Verfahren vor der Begutachtungskommission SGK zu unterziehen und mit der Begutachtungskommission SGK konstruktiv zusammenzuarbeiten. Die Begutachtungskommission SGK beurteilt aber im Interesse einer flächendeckenden Qualitätssicherung der kieferorthopädischen Arbeiten in der Schweiz auch die Arbeit von Nichtmitgliedern.

Die Beurteilungen durch die Begutachtungskommission SGK erfolgen im Sinne eines Fachgutachtens, welches keine direkte Bindungswirkung entfaltet.

Art. 22 Als Revisionsstelle wird eine professionelle Treuhand- oder Revisionsgesellschaft gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der Gesellschaft. Die Gesellschaft führt eine Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts zur eingeschränkten Revision durch.[8]

Art. 22a Die Gesellschaft verfügt über ein Sekretariat, das vom gewählten Sekretär geführt wird. Das Sekretariat besorgt die laufenden Geschäfte (inkl. das Rechnungswesen), soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen. Die Entschädigung für das Sekretariat wird im Rahmen des Budgets von der Mitgliederversammlung bestimmt.[9]

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Das Vereinsjahr endet für die Funktion der Amtsträger mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 24 Die vorliegenden Statuten können mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten an einer Mitgliederversammlung geändert werden.

---

[8] Änderung gemäss SGK-Beschluss vom 30.10.2025

[9] Änderung gemäss SGK-Beschluss vom 30.10.2025

Art. 25 Die Mitgliederversammlung kann, soweit wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet auch über alle Modalitäten der Auflösung, insbesondere über die Verwendung eines allfälligen Vermögensüberschusses.

Kommt an einer ersten Mitgliederversammlung das Quorum von 50% der stimmberechtigten Mitglieder nicht zustande, ist innert Monatsfrist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet ohne Quorum, aber mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung der Gesellschaft.

Bei Fusion oder Integration mit einer anderen Gesellschaft gelten die gleichen Beschlussfassungsregeln wie bei der Auflösung.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung der SGK vom 3. November 2006 angenommen und an denjenigen vom 31. Oktober 2019, 28. Oktober 2021, 17. November 2022, 31. Oktober 2024 und 30. Oktober 2025 geändert. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Schweizerische Gesellschaft für Kieferorthopädie SGK

Der Präsident: Der Sekretär:

Dr. Alexander Johner Sven Sievi

SGK SSODF
SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR KIEFERORTHOPÄDIE
SOCIÉTÉ SUISSE D'ORTHOPÉDIE DENTO-FACIALE
SOCIETÀ SVIZZERA DI ORTOPEDIA DENTO-FACCIALE
SWISS ORTHODONTIC SOCIETY